

Yacht-Club Niedersachsen, Hannover e.V.



Platz-, Haus- u. Stegordnung (mit Gästegebühren)

(Stand: 21.02.2016)

PLATZ-, HAUS- UND STEGORDNUNG

der Segelsportstätte Mardorf

Stand: 21.02.2016

Die Anlagen der Segelsportstätte Mardorf dienen allen Mitgliedern zur Ausübung des Segelsports und zur Pflege des Vereinslebens. Dies ist nur möglich, wenn sich alle Mitglieder und Gäste bemühen, die Anlagen zu pflegen, zu erhalten und für Ordnung zu sorgen.

I. Clubhaus

1. Aufenthaltsräume, Wasch- u. Toilettenanlagen können von allen Mitgliedern und ordnungsgemäß angemeldeten Gästen der Mitglieder oder des Vereins benutzt werden. Das gastgebende Mitglied ist für die Einhaltung der Platzordnung durch seinen Gast verantwortlich. Die Mitglieder haben ihre Gäste in das Gästebuch mit einem Vermerk über die zu entrichtende Gastgebühr einzutragen.
2. Jedes Mitglied, bzw. jede Familie erhält gegen eine Schutzgebühr einen Hausschlüssel, der an Nichtmitglieder nicht weitergegeben werden darf. Es ist strikt darauf zu achten, dass bei Abwesenheit der Mitglieder und insbesondere nachts, das Gebäude verschlossen bleibt, auch die Fenster geschlossen werden, so dass Unbefugte keinen Zutritt haben.
3. Nach dem Waschen sind Waschbecken und Dusche sowie nach Benutzung der WC, die WC- Becken sauber und gereinigt zu verlassen. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
4. In welcher Form die Clubhausreinigung erfolgt, legt die Mitgliederversammlung jährlich fest.
5. Bei Küchenbenutzung ist diese wieder sauber zu erlassen. Gläser und Geschirr müssen nach Gebrauch wieder sauber in die Schränke zurückgestellt werden.
6. Ballspiele und Tischtennis sind im Clubhaus untersagt. Jugendliche unter 16 Jahren haben den Clubraum ab 22.00 Uhr nicht mehr zu betreten. Die Benutzer des Raumes haben ihn aufgeräumt zu verlassen. Ölzeug und Kleidung können im Waschraumdurchgang an den Garderobenhaken aufgehängt werden.
7. Im Winterhalbjahr (November bis April) dürfen Mitglieder Masten und Bäume auf dem Clubhausboden lagern. Während der übrigen Zeit darf nur mit Genehmigung des Haus- u. Platzwartes oder eines anderen Vorstandsmitgliedes Bootszubehör o.ä. dort aufbewahrt werden.

II. a Wohnwagenstellplätze

1. Den Mitgliedern stehen 40 Wohnwagenstellplätze zur Verfügung. Die Aufstellung der Wohnwagen erfolgt gemäß Bauschein vom 14.3.1968 und der jeweils gültigen Campingplatzordnung des Landes Niedersachsen. Die Antragstellung erfolgt formlos an den Vorstand. Dieser führt eine Liste in der Reihenfolge des Eingangs der

Antragstellung. Die Liste wird im Schaukasten ausgehängt. Die Vergabe erfolgt nach den Grundsätzen unter II b. Die Stellplatzinhaber tragen Kosten für Pacht und Stromanschluss.

2. Die Länge der Wohnwagen ist auf 7,8m über alles begrenzt. Die Aufstellung regelt der Aufstellungsplan (siehe Aushang). Die Fußböden der Vorzelte müssen so beschaffen sein, dass sich kein Ungeziefer darunter verkriechen kann. Empfohlen werden Steinplatten. Die Stellplätze dürfen nicht mit festen oder lebenden Zäunen abgetrennt werden. Es soll nur eine lockere Bepflanzung erfolgen. Gegen eine Platzgestaltung, die zur Beeinträchtigung anderer Mitglieder führt, kann der Vorstand Einspruch erheben und Änderung verlangen. Bäume dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht gefällt werden. Die Stellplatzbewohner haben für das ordentliche Aussehen ihres Platzes, der Wohnwagen und Vorzelte zu sorgen.
3. Die Benutzung der auf dem Vereinsgelände befindlichen Wohnwagen ist nur Mitgliedern des YCN gestattet. Dritten Personen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Wohnwageneigentümers (WE) oder eines Familienmitgliedes des WE, das auch Vereinsmitglied sein muss, gestattet.
4. Jeglicher Müll ist in den aufgestellten Müllcontainer oder in vom Landkreis Hannover zugelassene Abfallsäcke zu bringen. Dabei ist auf Sauberkeit des Müllplatzes zu achten. Gras und Sträucher sollen nicht in die Müllbehälter gebracht werden, sondern auf den Komposthaufen. Sperrmüll darf auf dem Clubgelände nicht abgestellt werden.
5. Abwässer und Speisereste dürfen nicht frei ausgeschüttet oder abgelassen werden. In die Schmutzwassergrube bei der Wasserstelle am Clubhaus dürfen Abfallreste nicht ausgeschüttet werden.

An den Elt-Anschlusskästen steht je Stellplatz z.Zt. bis 1.000 Watt zur Verfügung. Jede Installation muss fachmännisch den VDE- Bestimmungen entsprechend vorgenommen werden.

6. Die Wege zwischen den Stellflächen sind von den benachbarten Stellplatzbewohnern in Ordnung zu halten. Spiele, besonders Ballspiele und Radfahren, müssen zwischen den Stellplätzen unterbleiben. Die Anlage von Sandkästen ist nicht gestattet.
7. Wasser für Kochzwecke kann der Wasserstelle am Clubhaus entnommen werden. Trinkwasser befindet sich im Clubhaus.
8. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Außerhalb des Parkplatzes darf das Gelände mit Kraftfahrzeugen nur zum Transport auf den Fahrwegen befahren werden. Das Befahren der Wege ist in den Sommermonaten nicht gestattet. Zum Transport des persönlichen Gepäcks stehen Handwagen zur Verfügung.
10. Nach 23.00 Uhr hat außerhalb des Clubraumes Ruhe zu herrschen. Ausnahmen können vom Vorstand bei Ferienveranstaltungen gestattet werden.
11. An Hochfeiertagen oder bei Veranstaltungen ist die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten untersagt. Diese sind im Frühjahr und Herbst zeitnah zu den

allgemeinen Arbeitsdienstwochenenden durchzuführen. Ausnahmen regelt der Vorstand auf Antrag. Hochfeiertage sind die Samstage, Sonntage und Montage der Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage (nur der Vollständigkeit wegen genannt).

II. b Vergabe Wohnwagenstellplätze

1. Wohnwagenplätze auf dem Vereinsgelände dürfen grundsätzlich nur an solche Wohnwageneigner vergeben werden, die ordentliche Mitglieder sind, aktiv segeln und sich an den sonstigen Aktivitäten des Vereins angemessen beteiligen.

Grundsätze

- Platz auf der Warteliste
- Aktiver Segler (siehe § 2 1. Zweck des Vereins)
- Familie mit Kindern
- Dauer der Mitgliedschaft
- Entfernung zum Wohnort
- Vereinsarbeit
- Übernachtungsmöglichkeit auf eigenem Boot

Der Vorstand entscheidet und begründet seinen Entschluss im Protokoll der Vorstandssitzung. Innerhalb der Warteliste können Antragsteller ihre Plätze einvernehmlich untereinander tauschen.

2. Der Wohnwagenstellplatz kann durch den Vorstand gekündigt werden, wenn gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Campingplatzordnung (CPLWoch- VO) verstoßen wird. Diese liegt im Clubhaus zur Einsichtnahme aus.

Befinden sich Wohnwagen und Wohnwagenstellplätze in einem nicht in ordnungsgemäßem Zustand, oder bleiben aus nicht triftigen Gründen ungenutzt, so ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Stellplatz zu räumen. Ansonsten erfolgt die kostenpflichtige Räumung für den Inhaber durch den YCN.

Das Recht auf einen Wohnwagenstellplatz entfällt mit der Kündigung der Mitgliedschaft oder der Wandlung zum Fördermitglied.

III. Parkplatz

1. Der Parkplatz steht nur den Mitgliedern zur Verfügung.

Das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen auf dem Parkplatz des Clubgeländes ist nur Vollmitgliedern des YCN gestattet. Ausnahmen regelt der Vorstand insbesondere für:

- Segel- und Regattagäste
- Gäste von Clubmitgliedern
- Gäste vom YCN bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen

Die Zuteilung der Plätze erfolgt auf Weisung des Vorstands, vorzugsweise an der Seite der Campingwiese und derart, dass der Durchgang für Einsatzfahrzeuge gewährleistet bleibt.

Sofern in Fahrzeugen auf dem Parkplatz übernachtet wird, fällt eine Gebühr an.

Die Übernachtungsgäste tragen sich in ein Gästebuch ein. Die Abrechnung erfolgt mit der folgenden Beitragsrechnung.

2. Die Aufstellung des Kraftfahrzeuges muss in Schrägaufstellung zu beiden Seiten des Parkplatzes erfolgen, damit eine mittlere Fahrbahn frei bleibt. Am Clubgebäude dürfen die Kraftfahrzeuge nur mit dem Auspuff zur freien Fahrbahn parken. Es darf grundsätzlich nur auf dem Parkplatz geparkt werden.
3. Fahrräder, Mopeds usw. dürfen nicht an die Hauswand gestellt werden, sondern an den Zaun des Parkplatzes.
4. Auf dem Parkplatz darf nur Schritt gefahren werden. Beim Betreten und Verlassen des Clubgeländes ist das Tor wieder zu schließen.

IV. Steganlage

1. Jedes Mitglied kann für sein Boot einen freien Stegplatz erhalten. Um den Strand freizuhalten, müssen sich alle Boote nach dem 1. Mai eines jeden Jahres am vorgesehenen Liegeplatz befinden, außer kurzfristig zu Reparaturarbeiten, Aufriggen, Segelsetzen usw. Ausgenommen davon sind nur Boote, die sich im transportfähigen Zustand auf dem Hänger zur Fahrt bereitgestellt befinden.
2. Genehmigte Landliegeplätze werden nur auf Antrag vom Vorstand vergeben und gelten für jeweils ein Jahr. Der Antrag ist beim Segelwart einzureichen.

Grundsätze für die Vergabe sind:

- Regattafähiges Boot
 - Regattatätigkeit
 - Regattaaktivität
 - auswertige Regatten (Regatten, die nicht auf dem Steinhuder Meer stattfinden)
 - nach Verfügbarkeit
3. Das stehende und laufende Gut des Riggs ist so zu verspannen, dass es nicht an den Spieren schlagen kann. Die allgemeinen Grundsätze der Seemannschaft sind zu beachten.
 4. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen den Steg nur mit angelegter Schwimmweste betreten. Grob fahrlässige oder wiederholte Zuwiderhandlungen dieser Ordnung werden satzungsgemäß geahndet.

Mardorf, 21.02.2016

GÄSTEGEBÜHR

s. Mitgliederbeschluss v. 12.01.1986, 19.02.1989, 03.02.2002 u. 22.02.2009 u. 26.02.2012,
21.02.2016

Private Gäste unserer Mitglieder, die sich länger als 1 Stunde auf unserem Clubgelände aufhalten oder von unserem Clubgelände auf das Wasser gehen, müssen **sofort nach Ankunft** vom Gastgeber in das Gästebuch eingetragen werden. Offizielle Gäste des YCN bzw. des Vorstandes, sind einzutragen, aber gebührenfrei. Gäste befreundeter Clubs brauchen nicht eingetragen zu werden und sind gebührenfrei.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Gäste von Mitgliedern, die über das Clubgelände auf direktem Wege an Bord oder von Bord eines Bootes gehen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichteintrag oder Falscheintrag zu Lasten des YCN, die Gäste selbst einzutragen.

Die Benutzung der Platz- u. Steganlagen ist von Gästen nur in Begleitung von Clubmitgliedern gestattet. Clubschlüssel dürfen nicht an Gäste weitergegeben werden.

Die Gebühren betragen für jeden Kalendertag:
für Gäste ab 6 Jahre 3,00 €.

Sofern in Fahrzeugen auf dem Parkplatz übernachtet wird, fällt eine Gebühr an (ggf. + Strom):

Für Clubmitglieder: 5,00 € pro Tag, die Strompauschale entfällt
Für Nichtclubmitglieder: 10,00 € pro Tag, die Strompauschale entfällt

Regattagäste:

Regattagäste melden sich nach Ankunft beim Platzwart der auch Übernachtungsplätze, soweit vorhanden zuweist. Bei Bedarf kann ein 220 V Stromanschluss vom Platzwart vergeben werden. Regattagäste bleiben vom Tag vor der Regatta bis zum Tag nach der Regatta ohne Gästegebühr. Bei einem darüber hinaus gehenden Verbleib sind die normalen Gästegebühren fällig.

Wir bitten um Beachtung!